C/2025/6232

17.11.2025

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12132 — GLOBAL PAYMENTS / ERSTE CARD)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6232)

1. Am 6. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Global Payments Inc. („Global Payments“, Vereinigte Staaten),

— Erste Group Bank AG („Erste Holding“, Österreich),

— Erste Card Club d.o.o. („Erste Card“, Kroatien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle der Erste Holding.

Global Payments und Erste Holding werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Erste Card übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Global Payments ist ein weltweit tätiger Anbieter von Zahlungstechnologie und Zahlungslösungen, in erster Linie für Händler und Finanzinstitute. Zu seinen Dienstleistungen gehören das Akquisitionsgeschäft, Lösungen für das Unternehmens- und Zahlungsmanagement (hauptsächlich in den Vereinigten Staaten), die Zahlungskartenabwicklung und Lösungen für Online-Zahlungsportale.

— Die Erste Holding ist ein Universalanbieter von Finanzdienstleistungen in Mittel- und Osteuropa. Sie bietet ein breites Spektrum von Bankdienstleistungen an, darunter Privat- und Firmenkundengeschäfte, Investmentbanking und Private Banking, Vermögensverwaltung, Kredit- und Hypothekenvergabe sowie Onlinebanking.

— Erste Card ist in Kroatien im Akquisitionsgeschäft tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12132 — GLOBAL PAYMENTS / ERSTE CARD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.